

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 7=27 (1861)

**Heft:** 45

**Artikel:** Zweite gekrönte Lösung der Preisfrage über die Landwehr

**Autor:** Stadler, Albert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93178>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verwüstungen anrichtete, fühlte die Temperatur merklich; gegen Abend wurde es wieder heiss, gleichzeitig aber empfindlich kalt; der Gotthardt wollte uns beweisen, daß wir unsere Zelte nicht ungestraft 1444 Metres (4813') über dem Meer ausschlagen sollten; doch das Kommissariat hatte für Holz gesorgt; an den großen Lagerfeuern trockneten die Kleider und konnte man sich wärmen und überdies lag ein Rasttag vor uns.

Sonntag den 18. August sollte ein Rasttag für Mann und Ross sein und wahrlich ein wohlverdienter, war doch z. B. das Bataillon 54 seit 8 Tagen ununterbrochen auf dem Marsche und hatte die Sunnen und die Schonegg während dieser Frist überstiegen. Ähnliche Anstrengungen konnten die übrigen Korps aufweisen.

Des Morgens sammelten sich die Korps geschieden nach den Konfessionen und Sprachen zum Gottesdienst, Nachmittags war ganz frei bis zum Abendappell.

Die Truppen amusirten sich die Ruhezeit hindurch entsprechend ihrem Naturel; während die Bündner und Walliser sonnige Halben suchten, um im warmen Schein des himmlischen Gestirns ein Mittagschläfchen zu machen, sahen sich die Berner neugierig die Schrecker der Umgebung der Teufelsbrücke an; die Tessiner kochten einen riesigen Risotto, mit welchem sie den ganzen Divisionsstab bewirtheten; die Waadtländer und Genfer flanirten flott in Andermatten und Hospenthal herum, recht eigentlich die Dandys der Gebirgsdörfer. Abends war frohes Leben in allen Bivouaks. Die Artillerie erfreute die erste Brigade durch ein improvisirtes Feuerwerk, das bei Hospenthal abgebrannt wurde.

Oberst Aubert hatte die Division mit folgendem Divisionsbefehl begrüßt:

„Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Die erste Hälfte unserer Übungen ist beendigt.

Ihr habt in diesen wenigen Tagen meinen Erwartungen vollkommen entsprochen und ich darf meine Befriedigung aussprechen über die Art und Weise, wie Jedermann seine Pflicht gethan hat.

Aber wir sind noch nicht zu Ende!

Noch erwarten uns harte Tage. Die Witterung, die uns bisher begünstigt, kann sich ändern. Forcirete Märsche, die ihr machen müsst, werden eure Kräfte auf eine gewaltige Probe stellen.

Ich zähle auf euren guten Willen, um alle diese Hindernisse zu bewältigen; die soeben beendigte Woche ist mir ein sicherer Bürge, daß ich mich in meinen Hoffnungen nicht täuschen werde.

Offiziere!

In diesen wenigen Tagen, die wir vereinigt sind, könnet ihr sehen, wie groß eure Aufgabe ist!

Berget nicht, daß ihr im Felde mit euren Soldaten streng sein müsst in allem, was den Dienst und die Mannschaft anbetrifft, und gleichzeitig väterlich besorgt für ihr Wohlbefinden. Die taktische

Einheit muß eine Familie, ihr Chef der Vater derselben sein.

Wohlan, halten wir noch einige Tage in fester Energie aus und die begonnene Woche wird so schön schließen wie die vergangene.“

Am Abend des 18. verlegte der Divisionsstab sein Quartier in das Bivouak der ersten Brigade in Hospenthal.

(Fortsetzung folgt.)

### Bweite gekrönte Lösung der Preissfrage über die Landwehr.

Verfaßt von ebdg. Oberstleut. A. Stadler in Zürich.

Zweckmäßige Einrichtung des Heerwesens ist eine der Hauptaufgaben der Staatskunst. Die Unabhängigkeit und Unverzichtlichkeit des Staates muß behauptet werden, es koste, was es wolle. Nun kann aber einerseits dem sonstigen Leben, dem Landbau, dem Handel u. s. f. nicht so viel Mannschaft, als zur Wehrhaftmachung des Landes erforderlich ist, für immer oder nur für kürzere Zeit gänzlich entzogen, andererseits aber an eine Verminderung dessen, von dessen ganzer Stärke Dinge, wie Friede, Freiheit abhängen, nicht gedacht werden. Die Aufgabe der Staatskunst ist also: im Frieden mit den geringsten Kräften und ohne Hintansetzung der übrigen Staatszwecke ein möglichst zahlreiches, eingebütes, vaterländisch gesinntes, mit einem Wort, ein Heer zu bilden, welches die Bürgschaft des Sieges in sich trägt. Die Heerform eines Staates zeigt uns, wie die Staatskunst in demselben dieses Problem zu lösen versucht hat. Die schweizerische glaubt die Lösung in dem auf allgemeine Wehrpflicht basirenden Milizheer zu finden — und mit vollem Rechte; denn bei der vorhandenen Staatsform ist eine andere Heerform kaum denkbar.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten und endet mit dem zurückgelegten vierundvierzigsten Altersjahr. Sie umfaßt also einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren, beinahe ein Menschenalter.

Die vielen Angriffe, welche diese gesetzliche Ausdehnung der Dienstpflicht erlitten, haben ihren höchsten Ausdruck in der Gingabe der vor drei Jahren in Aarau versammelt gewesenen eidgenössischen Stabsoffiziere an den Bundesrat erhalten, worin dieselben u. A. die Zurückführung der Wehrpflicht auf das vollendete vierzigste, bei der Reiterei auf das zurückgelegte sechsunddreißigste Altersjahr beantragen. Hier handelt es sich um Charakterisirung unserer Landwehr; die Angriffe gegen die gesetzliche Dienstdauer dürfen, ja müssen darum ebenfalls gewürdigt werden, zumal sie gerade gegen die Jahre gerichtet sind, welche der Wehrpflichtige nach dem Gesetz

in dieser Wehrklasse zu dienen hat. In der Allgemeinen Schweizerischen Militär-Zeitung ist sowohl die Gingabe überhaupt, als auch der Antrag jener höhern Offiziere bezüglich der Dienstdauer, besonders ausführlich besprochen worden. Sie läßt diesem nur eine bedingte Zustimmung zu Theil werden, gibt aber doch in ihren Räsonnements eine wesentliche Begründung desselben an die Hand. In der Nummer 16 des Jahrgangs 1857, welche sie der Würdigung jener Gingabe widmet, sagt sie u. A.: „Unser Volk ist ein hart schaffendes Volk; es mag der Mann sehr rüstig sein, wenn er seine Dienstzeit beginnt; aber diese Kraft bricht nur zu oft und zu bald unter den drückenden Sorgen ums tägliche Brot, in dem häuslichen Kummer und durch das frühzeitig bereitnprechende Alter.“ Die Erfahrungen, welche ich seit einer Reihe von Jahren in einem der grössten und volkreichsten Kantone mache, bestätigen was da gesagt wird, nur allzusehr. Die große Mehrzahl der Landwehrmänner dieses Kantons haben zu dem düstern Bilde gesessen — und doch sind in demselben die verschiedensten Arten der Volksbeschäftigung vertreten. Was ich in meinem beschränkten Kreise, das haben andere anderswo ebenfalls erfahren.

Es wird zur Rechtfertigung der gesetzlichen Dienstdauer angeführt, daß die Dienstpflicht, wenn der Mann aus der Reserve tritt, nur geringe Anforderungen, höchstens eine jährliche Inspektion von der Dauer eines Tages stelle. Im Frieden lassen sich dieselben allerdings auf ein solches Minimum reduzieren. Wenn es sich um Begrenzung des Bereiches der Dienstpflicht handelt, muß der Maßstab aus den Anforderungen, welche der Krieg stellt, gezogen werden.

Nun weiß man aber zur Genüge, daß die Rücksichten, die man im Frieden ohne Nachtheil tragen kann, oft und viel dem Gebot der eisernen Nothwendigkeit weichen müssen. Endlich dürfte die Dauer der Dienstpflicht auch darum eine jenem Antrage entsprechende Reduktion erleiden, weil fast in allen Kantonen, auch in denen, wo keine übermäßig grössten Anstrengungen als das Gesetz verlangt, gemacht werden, der Uebertritt aus der Reserve in die Landwehr vor dem vierzigsten Altersjahr möglich ist.

Nach dem Geseze betreffend die eidgenössische Militärorganisation, wird das Bundesheer aus den Contingenten der Kantone gebildet und besteht aus Auszug und Reserve. Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, die aus der Reserve tritt. Die Organisation und Formation der letztern ist Sache der Kantone. Der Bund spricht aber nicht nur die freie Verfügung über die Bundesarmee, das Operationsheer, sondern in Zeiten der Gefahr auch über die übrigen Streitkräfte eines jeden Kantons an. Nun kann man die Masse aller waffenfähigen Mannschaft, die nicht im Operationsheer dient, Landsturm nennen und so auch die Landwehr unter den Begriff von Landsturm im weitesten Sinne des Wortes bringen. Hinwieder aber ist zwischen Landwehr und Landsturm im engern Sinne des Wortes zu unterscheiden, indem jene sich noch in eigentliche Truppenverbände formirt, die zu denen des Operationsheeres

hinzutreten, dieser dagegen diejenige wehrhafte Volkskraft umfaßt, welche beim Ausbruch des Krieges noch völlig brach liegt.

Welche Aufgabe fällt nun unserer Landwehr im Falle eines Krieges zu? (Die Anregung dieser Frage durch das eidgen. Militärdepartement zeigt, daß die Nothwendigkeit eines schon im Frieden gebildeten Organs außer und neben dem Bundesheer und der Präzisirung seiner Aufgabe im Felde, dort zur Überzeugung geworden ist.)

In jedem Lande gibt es Punkte, deren Besitz die Behauptung ganzer Landstriche bedingt, oder deren Besetzung im Kriege wenigstens für die freie Bewegung des operirenden Landesheeres wesentliche Erleichterung verschafft. In der Schweiz finden wir diese Punkte z. B. in den Pässen, welche von außen her in das Innere derselben führen, oder welche die Verbindung verschiedener Landestheile mit einander vermitteln, in Orten, die sich zur Konzentration von Hülfsquellen für die operirende Armee eignen.

Die Nothwendigkeit der Besetzung dieser Punkte im Kriege liegt außer aller Frage und daher muß da, wo die militärische Kraft sich im Operationsheer erschöpft, dieselbe auch von Theilen dieser übernommen werden. Gibt es der Punkte viele und solche, die eine starke Besetzung erheischen, so ist es möglich, daß das Operationsheer durch Detachirungen so geschwächt wird, daß dasselbe zur Lösung seiner Hauptaufgabe kaum mehr genügende Stärke besitzt. Kann ein Land aber außer diesem Heere noch über weitere Kräfte verfügen, so sollen dieselben natürlich in der Besetzung jener Punkte ihre erste Verwendung finden. Die Schweiz findet diese Kräfte in den aus den Landwehren der Kantone gebildeten Reserven. Dieselben sind in solcher Zahl vorhanden, daß sie zur Lösung dieser Aufgabe mehr als genügen. Zeigen sich Überschüsse, so kann man dieselben am besten zur Erhaltung der Verbindung der Operationsarmee mit dem Innern, zur Eskortirung der Transporte von diesem zu jener und umgekehrt verwenden. Indem ich die Besetzung der wichtigsten Punkte unsers Landes als die Hauptaufgabe der Landwehren in einem Kriege bezeichne, spreche ich für dieselben eine örtliche Verwendung an. Die Landwehren sind kantonale Institute und da eine Besetzung eines wichtigen Punktes zunächst im Interesse des Landestheiles, in dem er liegt, ist, ferner die Landwehr möglichst spät einberufen werden soll, so dem aber zuwider gehandelt wird, wenn die Landwehr eines Landestheils in einen andern herübergezogen wird, so könnte man behaupten, dieselbe könne mit Erfolg nur innerhalb der Grenzen ihres Kantons verwendet werden. Dem steht aber entgegen, nicht nur, daß die Größe der Kantone verschieden ist, sondern auch, daß die einen vielleicht gar keine, andere dagegen mehrere Punkte haben, die einer Besetzung bedürfen, und daß daher, während dort für die Landwehr keine Verwendung gefunden werden könnte, dieselbe hier für Erreichung ihres Zweckes nicht genügen würde. Diesem Nebelstand kann nun dadurch abgeholfen werden, daß man für die Verwendung der Landwehr zwar den Maßstab der Örtlichkeit anlegt, aber nicht

auf die Kantongrenzen einschränkt. Das Land müßte zu diesem Ende hin in eine Anzahl großer Distrikte, deren jeder eine Anzahl Kantone umfaßte, zerfallen, und die Landwehr eines solchen Distriktes nur innerhalb desselben verwendet werden.\*)

Der Stoff der schweizerischen Landwehr bildet sich aus der Mannschaft, welche aus der Bundesarmee getreten ist. Der allgemeine physische Zustand und die soziale Stellung derselben verlangt eine gewisse Schonung im Frieden und im Kriege. Während des Dienstes im Auszug und Reserve hat ihre militärische Ausbildung die Vollendung erreicht, wenn nicht immerwährende Aenderungen auf dem Gebiet der Exerzierreglemente eine solche überhaupt unmöglich machen. Zur Friedenszeit kann daher eine kurze jährliche Inspektion der Landwehr genügen. Im Kriege liegt schon in der von mir bezeichneten Art der Verwendung eine gewisse Schonung.

Bei derselben sind in der Regel keine besonders starken Anstrengungen erforderlich; der Dienst erheischt keine weiten und raschen Märsche, die Herbeischaffung des Unterhalts bietet weniger Schwierigkeiten als beim Operationsheer und der Mann erlangt selten eines Quartiers. Handelt es sich ums Aufgebot einzelner Armeethäle, kann die Landwehr meist unbelästigt gelassen werden; ja, auch bei einem die ganze Armee umfassenden Aufgebot ist oft eine spätere Einberufung der Landwehr zulässig. Endlich kann man, da die numerische Stärke unserer Landwehr größer ist, als zur Erreichung ihrer eigentlichen Aufgabe nöthig, bei einer Einberufung besonders schwächliche Männer vom Dienst im Felde befreien.

Die Formation des Landwehr muß natürlich im Allgemeinen der des Bundesheeres entsprechen. Dagegen gestattet die Rücksicht auf ihre Verwendung ein etwas freieres Verfahren bei Festsetzung der Stärke der taktischen Einheiten. Da die Zahl der Führer verhältnismäßig gering ist, so wird man dazu kommen, die für die Einheiten des Bundesheeres vorgeschriebene Zahl zu überschreiten. Wenn ein ängstliches Festhalten an einer bestimmten Stärke der Einheiten nun nicht durchaus nöthig ist, so kann hiebei denn doch nicht ganz rücksichtslos verfahren werden. Bei allzu großer Stärke würde die administrative und taktische Leitung der einzelnen Einheiten, namentlich bei der geringen Führerzahl, und bei gro-

ßer numerischer Ungleichheit derselben ein gehöriges taktisches Zusammenwirken mehrerer Einheiten kaum mehr möglich sein. So möchte ich das Minimum der Stärke der Einheiten der Landwehr auf den Normalstand derselben in dem Bundesheer, das Maximum auf 150 Mann in der Kompanie, also auf höchstens 1000 Mann im Bataillon festgesetzt wissen.

Die Artilleriemannschaft der Landwehr kann nur zur Bedienung von Positionsgeschütz verwendet werden. Da bekanntlich die Bedienungsmannschaft der Positionskavallerie im Bundesheer zu schwach ist, so dürfte, so weit dieses thunlich, diese Truppe auch bei dem letztern verwendet werden.

Das Nämliche läßt sich auch von den in der eidgenössischen Armee in so schwacher Zahl vorhandenen technischen Truppen sagen.

Die Frage, ob diese allgemeine Formation der Landwehr genüge und keine weiteren auf den Gebrauch im Kriege hinzielenden Schritte zu thun seien, muß mit Nein beantwortet werden. Das Charakteristische der Verwendung der Landwehr im Kriege liegt im Gebrauch derselben zur örtlichen Landesverteidigung, die, wie schon gesagt, durch Eintheilung der kantonalen Kontingente in größere Distrikte regulirt werden soll.

Eine Bestimmung dieser Distrikte erst beim Ausbruch eines Krieges wäre fast unmöglich. Dieser gibt nicht mehr Zeit für organisatorische Arbeiten. Wenn er ausbricht, muß Alles, was in dieser Beziehung nöthig gewesen, schon da sein. Nun ist die Organisation der Landesverteidigung eine der ersten und nothwendigsten Friedensaufgaben der militärischen Behörden eines Staates, namentlich aber unseres Vaterlandes, dessen Kriege wesentlich den Charakter der Defensive tragen müssen.

Handelt es sich um Organisation der Verteidigung, so kann man wirklich nicht bei der Bezeichnung der zu verteidigenden Punkte stehen bleiben, sondern muß man auch bestimmen, wie und durch wen dieselben besetzt werden sollen. Ich habe nun die Landwehr als den Theil unserer bewaffneten Macht bezeichnet, dem diese Aufgabe in erster Linie zufällt und ist dieses richtig, so muß sie nach Obigem im Frieden schon zu diesem formirt werden.

Die Kantone bilden die kleinsten Einheiten und der Bund hat den kantonalen Formationen die Organisation für den Krieg zu geben.

Die Landwehr je eines Distriktes sollte als ein bestimmtes Ganzes, als ein Corps, oder als eine Inspektion angesehen werden. An der Spitze derselben stände ein vom Bunde ernannter höherer Offizier, als Inspektor im Frieden und Chef im Kriege. Die Landwehr des Distriktes zerfiele dann in aus allen Waffengattungen zusammengesetzten Brigaden, wobei namentlich auf das Zusammenhalten der kantonalen Kontingente Rücksicht zu nehmen wäre. An der Spitze einer Brigade stände im Frieden als Inspektor, im Kriege als Chef, ein Stabsoffizier, den auf Vorschlag der betreffenden Kantone hin, das eidgenössische Militärdepartement wählen würde.

Die in neuester Zeit in Folge der Aufmerksamkeit, welche unsere oberste Landesbehörde dem Institute

\* ) Anmerkung. Dieses ist die Ansicht eines bekannten Militärschriftstellers. Wie ich im Allgemeinen derselben gefolgt bin, so theile ich hier auch die Eintheilung der Schweiz mit, die nach seiner Meinung zum Ausgangspunkt von Diskussionen über die Bildung solcher Distrikte gemacht werden könnte:

Erster Bezirk: Appenzell, St. Gallen, Glarus, Schaffhausen, Thurgau, Zürich, Luzern, Schwyz.

Zweiter Bezirk: Bern, Aargau, Basel, Solothurn, Neuenburg.

Dritter Bezirk: Waadt, Wallis, Genf, Freiburg.

Vierter Bezirk: Graubünden, Tessin, Uri, Unterwalden.

Die Untersuchung, ob diese Basis die richtige sei oder nicht, gehört natürlich ebenso wenig hieher, als die Diskussion selbst.

der kantonalen Landwehren widmet, in Anregung gebrachte Bekleidungsfrage derselben, hat verschiedene Ansichten zu Tage gefördert.

Wo man seiner Pflicht nachgekommen ist und die Landwehr organisiert hat, ist man darüber einig, daß die in der Bundesarmee eingeführte Abjustirung auch für sie gelte. Wo man mit der Landwehrorganisation im Rückstand geblieben ist, da will jetzt die Scheu vor materiellen Opfern, die um so schwerer drücken müssten, als auch die Zinsen des Pflichtkaptals hoch aufgelaufen sind, in der Landwehr allzu gerne nur einen Landsturm: so etwas von allgemeiner Volksbewaffnung erblicken. Ich theile die erstere Ansicht, jedoch mit einer gewissen Beschränkung. Der Landwehrmann ist über die Jahre der Eitelkeit hinaus und verlangt weniger ein schönes, als ein Schutz gewährendes Kleid. Nun haben wir in dem Kaput nicht nur den billigsten, sondern gewiß auch den zweckmäßigsten Rock für unsern Mann. Ja, auch vom Standpunkt der Aesthetik aus betrachtet, erscheint dieses Kleidungsstück als die schönste Hülle für den Milizsoldaten.

Für die Beinkleider läßt sich hier keine bestimmte Ordonnanz mehr geben; es genügt, wenn sie stark und gegen Kälte schützend sind. Dann bedarf der Landwehrmann doppelter Beschuhung oder Bestiefelung. Eine leichte und zweckmäßige Kopfbedeckung zu finden, ist ein Problem, dessen Lösung in der Schwebe ist. Das Resultat desselben wird mit der Zeit auch der Landwehrsoldat zu genießen haben. Vorläufig muß er sich mit seinem alten „Kübel“ zufrieden geben, der ihn Jahre lang gedrückt, aber auch gegen die Unbill des Wetters geschützt hat. Dieses gilt natürlich nur von den Fußtruppen; die Reiterei, wenn sie in der Landwehr noch fortbestehen soll, muß die Abjustirung der Bundesarmee beibehalten und kann daher leicht zu größern Opfern veranlaßt werden, als der Fußgänger; — aber, man weiß ja, wie's mit den Thalern in den Hosentaschen klappt, wenn die Landwehr herangebracht kommt.

Die Frage, wie die Landwehr zu bewaffnen sei, kann sich natürlich nur auf die Bewaffnung der Scharfschüzen und der Infanterie beziehen. Hier läßt sich nichts Weiteres sagen, als daß der Mannschaft der Landwehr die Bewaffnung gelassen werden muß, deren Handhabung sie während ihrer früheren Dienstzeit kennen gelernt hat. Der Kanton muß entweder einen entsprechenden Vorrath von Gewehren in seinen Zeughäusern bereit halten, oder, wo jeder Dienstpflichtige sein eigenes Gewehr besitzen muß, die Kontrollirung derselben so weit ausdehnen, daß sich nur brauchbare Stücke in den Händen der Leute befinden können.

Der Landsturm im engern Sinne, die Masse des bewaffneten Volks, kann nur eine lokale Verwendung in den Grenzen der engsten Heimath finden. Sein Eingreifen in die kriegerischen Handlungen ist wesentlich da von Nutzen, wo der Tummelplatz des feindlichen Heeres ist.

Eine eigentliche Organisation derselben im Frieden ist auch bei uns, wo doch fast jeder Mann seine

Waffe hat, nicht denkbar. Aber in unserer vaterländischen Geschichte, in unserer Bundesverfassung, in der allgemeinen Wehrpflicht, namentlich aber in den übers ganze Land verbreiteten Schützengesellschaften, die ihren Centralpunkt im eidgenössischen Schützenverein haben, besitzen wir vortreffliche Mittel zur Bildung eines Landsturms, wenn die Invasion einer feindlichen Armee den Krieg in das Innere unseres Vaterlandes tragen sollte.

Enge bei Zürich, im Hornung 1860.

**Albert Stadler,**  
Oberinstruktor der Infanterie  
des Kantons Zürich.

### Der Infanterie-Zimmerleute-Kurs in Thun.

Das Militärdepartement erstattet den Kantonen nachfolgenden gedrängten Bericht über das Resultat des diesjährigen Instruktionskurses für Infanterie-Zimmerleute, welcher vom 9. bis. 20 September in Thun stattfand.

Das Kommando und die Instruktion war auch dieses Jahr dem Instruktor des Genie's, Herrn ebdg. Geniestabsmajor Schumacher übertragen und demselben als Adjutant Hr. Stabshauptmann Louis Borgeaud, und als Unterinstruktor Hr. Adjutant Finsterwald beigegeben.

Der Personalbestand der Schule war:

9 Offiziere (3 von Bern, 1 von Luzern, 1 von Freiburg, 3 von St. Gallen, 1 von Neuenburg);  
1 Feldweibel von Freiburg;  
1 Fourier von Baselstadt;  
2 Wachtmeister von Waadt;  
7 Korporale (2 von Zürich, 3 von Bern, und 2 von St. Gallen);  
2 Tambouren von Bern;  
91 Zimmerleute.

113 Mann.

Die Zimmerleute vertheilten sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 8, Bern 17, Luzern 14, Schwyz 2, Unterwalden 1, Zug 1, Freiburg 8, Solothurn 5, Basel 2, Appenzell 4, St. Gallen 8, Aargau 7, Waadt 7 und Neuenburg 7.

Die geistige und körperliche Tauglichkeit war vollständig befriedigend und durchgehends der militärischen Bestimmung der Mannschaft entsprechend. Die meisten waren mittlerer Statur, aber kräftig gebaut, und aus den Jahrgängen 1840—41. Unter den 91 Rekruten waren 70 Holzarbeiter und unter diesen 67 Zimmermänner, die 21 übrigen treiben Landbau. Hieraus geht hervor, daß die Auswahl der Rekruten dieses Jahr eine ganz zweckmäßige war.

Bezüglich der Bewaffnung haben wir hier nur